

BÄK warnt vor unübersichtlicher Regelungslage

Im Jahr 2016 hat die Europäische Union (EU) größere Veränderungen im Bereich des Datenschutzrechts angestoßen. Bisher lag dem Datenschutzrecht die EU-Richtlinie 95/46/EG zugrunde. Am 25.05.2016 trat die EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) in Kraft, welche diese Richtlinie ablöst und vom 25.05.2018 an in Deutschland gilt. Als EU-Verordnung hat sie allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt als „europäisches Gesetz“ unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie erfasst die Verarbeitung von Gesundheitsdaten als besondere Kategorien personenbezogener Daten ebenso wie die anderer personenbezogener Daten, zum Beispiel von Ärztinnen und Ärzten.

Anpassung an EU-Recht

Vom Bundes- und Landesgesetzgeber sind Maßnahmen zur Anpassung des bestehenden Rechts zu erwarten und zum Teil bereits ergriffen worden, denn dieses darf dem neuen EU-Recht nicht widersprechen. Zudem enthält die DSGVO zahlreiche Öffnungsklauseln. Diese bieten dem nationalen Gesetzgeber Möglichkeiten zur Ausgestaltung, Konkretisierung und Ergänzung. Daraus ergibt sich eine unübersichtliche Regelungslage. Künftig werden einige Regelungen direkt dem europäischen Recht und andere dem nationalen Recht zu entnehmen sein. Die Voraussetzungen der Einwilligung werden sich zum Beispiel künftig aus der DSGVO ergeben, während der nationale Gesetzgeber Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten aufrechterhalten oder schaffen kann.

Viele Grundprinzipien aus dem bekannten Datenschutzrecht bleiben zwar erhalten. Es gibt aber auch Neuerungen wie das Recht auf Datenportabilität. Ferner enthält die DSGVO neue Regelungen zu empfindlichen Geldbußen bei Verstößen gegen bestimmte Pflichten aus der DSGVO.

Die Ständige Konferenz der Rechtsberater der Ärztekammern befasste sich intensiv mit der Thematik und bezog unter anderem auch externe Expertise in ihre Beratungen mit ein. Zu dem am 23.11.2016 vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und andere gab die Bundesärztekammer (BÄK) am 09.12.2016 eine Stellungnahme ab (*). Darin kritisiert die BÄK unter anderem, dass mit den vorgesehenen Regelungen die Komplexität des Gesundheitsdatenschutzrechts weiter steige, was bei niedergelassenen Ärzten zu erheblichen Kosten für externe Datenschutzberatung führen könne.

BÄK betont Bedeutung der ärztlichen Schweigepflicht

Die damit verbundenen Unsicherheiten seien vor allem mit Blick auf die möglichen gravierenden Sanktionen problematisch. Ferner betont die BÄK die Notwendigkeit der Abstimmung eines neuen Bundesdatenschutzgesetzes mit den Anforderungen für Berufsheimnisträger und insbesondere die eigenständige Bedeutung der ärztlichen Schweigepflicht.

Nunmehr liegt auch der Regierungsentwurf vor, zu dem die BÄK am 21.03.2017 Stellung genommen hat. Zu erwarten ist darüber hinaus, dass der Gesetzgeber die datenschutzrechtlichen Vorschriften in vielen bereichsspezifischen Gesetzen, etwa im Infektionsschutzgesetz, mit Blick auf die neue Regelungslage anpassen wird. Die Bundesärztekammer wird sich auch weiterhin in die parlamentarischen Beratungen einbringen. ■



(*) www.baek.de/TB16/DSGVO